

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Was bedeutet dies für Unternehmen und Fahrer?

Fahrer (selbständige und angestellte), die gewerblichen Güterkraft-, Werk- oder Personenverkehr durchführen, müssen zukünftig eine besondere Qualifikation nachweisen, um in diesem Bereich tätig zu sein. Dies wird im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) geregelt.

Im BKrFQG ist festgehalten, dass

- **alle Fahrer** des gewerblichen Güterkraft-, Werk- oder Personenverkehr, die Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht bzw. Fahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastplätzen lenken, alle fünf Jahre an einer **35-stündigen Weiterbildung** teilnehmen müssen.
- Fahrer, die ihre **Fahrerlaubnis nach dem 10.09.2009** (Personenverkehr 10.09.2008) erwerben, müssen zusätzlich an einer **Grundqualifizierung** oder einer **beschleunigten Grundqualifizierung** teilnehmen.

Weiterbildung

Aufgrund des BKrFQG müssen **alle Fahrer alle fünf Jahre** an einer 35-stündigen Weiterbildung teilnehmen. Die Weiterbildung enthält fünf Module zu je 7 Stunden:

1. (Sozial)-Vorschriften für den Güterverkehr
2. Schaltstelle Fahrer: Dienstleister, Imagerträger, Profi
3. Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit
4. Ladungssicherung
5. Wirtschaftliches Fahren (Eco-Training)

Diese fünf Module müssen alle Fahrer, die vor dem o.g. Stichtag ihre Fahrerlaubnis erworben haben, erstmalig bis spätestens zum 10.09.2014 (10.09.2013 Personenverkehr) absolviert und nachgewiesen haben, um (gefahrlos – es drohen hohe Bußgelder bei Missachtung) Fahrzeuge zu gewerblichen Transporten lenken zu dürfen.

Dies bedeutet, dass prinzipiell jedes Jahr ein Modul belegt werden kann oder auch alle Module kurz hintereinander. Es ist nur wichtig, dass bis zum Stichtag alle Module absolviert wurde und dann wieder zum gleichen Stichtag fünf später usw.

Beschleunigte Grundqualifikation

Eine beschleunigte Grundqualifikation können „**Neueinsteiger**“ für die

- Fahrerlaubnisklassen C1 oder C1E und Vollendung des 18. Lebensjahres bzw.
- für die Fahrerlaubnisklassen C oder CE und Vollendung des 21. Lebensjahres absolvieren.

Sie wird durch eine Prüfung vor der IHK nach einem verpflichtenden Lehrgangsbesuch nachgewiesen. Der Lehrgang umfasst 140 Stunden zu jeweils 60 Minuten (inklusive Fahrstunden).

Grundqualifikation

Eine Grundqualifikation kann auf folgende Weise erworben werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer
- Abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb
- Alternative Ausbildungsberufe mit staatlicher Anerkennung (Abschluss)
- Prüfung vor der IHK (Besuch eines Lehrganges ist nicht erforderlich)

Nachweis der Qualifikation

Die Weiterbildung oder die Grundqualifizierung wird im Führerschein durch Eintragung der Schlüsselnummer „95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum ... erfüllt“ eingetragen. Im Führerschein wird die Qualifikation für 5 Jahre nachgewiesen, danach ist eine neue Schulungsbescheinigung vorzulegen.